

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beauftragung von Grundeinträgen, Anzeigen und sonstigen Werbemitteln in Print- und Online-Medien der BVCD Service GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als »AGB« bezeichnet) regeln das Verhältnis zwischen der BVCD Service GmbH und dem Auftraggeber bei der Erteilung und Abwicklung von Auftragsaufträgen. Hierfür gelten, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ausschließlich diese AGB. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen; das gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wird oder die BVCD Service GmbH ihre Leistungen widerspruchslos erbringt.

1. Definitionen

»Anzeigenauftrag« oder »Abschluss« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen der BVCD Service GmbH und dem Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen, Grundeinträge oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als »Anzeige/n« bezeichnet) in Print- und Online-Medien der BVCD Service GmbH zum Zwecke der Verbreitung. Auch ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, bei denen die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen, ist ein Abschluss.

Der Auftragsauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch die BVCD Service GmbH bzw. einer von ihr beauftragten Agentur (nachfolgend »BVCD-Agentur« bezeichnet) in Textform (Annahme). Der Abdruck der Anzeige stellt ebenfalls eine Bestätigung dar; in diesem Falle bedarf es keiner Annahmeerklärung der BVCD Service GmbH, § 151 BGB. Buchung und Bestätigung können auch über eine Online-Buchung erfolgen.

Jeder Auftragsauftrag bezieht sich auf einen vom Auftraggeber konkret mit Name und Firma bezeichneten Werbungtreibenden; der Austausch des Werbungtreibenden durch den Auftraggeber nach Anzeigenbuchung bedarf der Zustimmung der BVCD Service GmbH in Textform; dies gilt insbesondere im Agenturkundenmodell.

Wird ein Direktkunde durch eine Werbeagentur vertreten, so ist spätestens bei der Anzeigenbuchung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Buchung im Namen und für Rechnung des Direktkunden erfolgen soll.

Unterbleibt ein derartiger rechtzeitiger Hinweis, gilt der Vertrag als mit Wirkung für und gegen die Agentur abgeschlossen, § 164 BGB. Die BVCD Service GmbH ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

»Agenturkunde« ist ein Werbungtreibender, dessen Anzeigen von einer von ihm beauftragten Werbeagentur in deren eigenen Namen und auf deren eigene Rechnung als Auftraggeberin bei der BVCD Service GmbH gebucht werden. In diesem Falle wird der Agenturkunde nicht selbst Vertragspartner der BVCD Service GmbH, sondern es besteht ein zweistufiges Vertragsverhältnis zwischen BVCD Service GmbH – Werbeagentur / Werbeagentur - Werbungtreibender.

Da die BVCD Service GmbH grundsätzlich die Preisgestaltung für Anzeigen im Hinblick auf den vorrangigen Abschluss mit Direktkunden vornimmt, behält sie sich in diesem Falle vor, einen Agenturaufschlag zu erheben.

»Direktkunde« ist ein Werbungtreibender, der selbst Vertragspartner der BVCD Service GmbH ist. Dies gilt auch dann, wenn er eine Werbeagentur als Stellvertreterin eingeschaltet hat, die den Auftragsauftrag in seinem Namen abschließt, § 164 BGB.

»Auftraggeber« ist der Vertragspartner der BVCD Service GmbH. Dies kann entweder die Werbeagentur eines Agenturkunden oder der Direktkunde sein.

»Werbungtreibender« ist die juristische oder natürliche Person, die oder deren Produkte oder Dienstleistungen die Anzeige bewirbt. Dabei ist der Werbungtreibende entweder Anzeigenkunde oder Direktkunde.

2. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Wechselt ein Agenturkunde während des Abwicklungszeitraumes eines Abschlusses seine Werbeagentur, so geht die BVCD Service GmbH davon aus, dass die ehemalige Werbeagentur der neuen Agentur das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten aus dem Abschluss überträgt. Das Einverständnis der BVCD Service GmbH liegt in diesem Falle in der widerspruchslosen weiteren Abwicklung des Abschlusses mit der neuen Werbeagentur.

3. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die die BVCD Service GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der BVCD Service GmbH zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der BVCD Service GmbH beruht.

4. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben, bestimmten Nummern oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der BVCD Service GmbH bzw. der von ihr benannten BVCD-Agentur eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Die Zusicherung einer festgelegten Platzierung des Abdrucks innerhalb einer Rubrik bzw. auf einer bestimmten Seite einer Druckschrift erfolgt ausschließlich bei Auftragsaufträgen für so genannte Sonderformate oder nach ausdrücklicher schriftlicher Zusage im Rahmen einer Auftragsbestätigung durch die BVCD Service GmbH.

5. Auftragsaufträge sind für die BVCD Service GmbH bis zur Vorlage des Musters durch den Auftraggeber und ihre Billigung kündbar. Die BVCD Service GmbH behält sich zudem vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
- deren Veröffentlichung für die BVCD Service GmbH bzw. den BVCD e. V. wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen unzumutbar ist oder
- Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten.

Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung der BVCD Service GmbH. Diese berechtigt die BVCD Service GmbH zur Erhebung eines Verbundaufschlages.

Die Ablehnung einer Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Auch bestätigte Auftragsaufträge sind für die BVCD Service GmbH erst nach Vorlage des Anzeigenmotivs und dessen Billigung rechtsverbindlich.

6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder der Beilagen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die BVCD Service GmbH bzw. die von ihr beauftragte Agentur unverzüglich Ersatz an. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Kosten der von der BVCD Service GmbH für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen im Rahmen der durch die Druckunterlagen und der hierfür eingesetzten Drucktechnik gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält.

7. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige.

8. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Die BVCD Service GmbH hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder diese für die BVCD Service GmbH nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Lässt die BVCD Service GmbH eine ihr für die Ersatzanzeige gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/ Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen.

Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

Reklamationen bei offensichtlichen Mängeln müssen sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

9. Die BVCD Service GmbH haftet für Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind, auch bei telefonischer Auftragserteilung, ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.

Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BVCD Service GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder leitender Angestellter und ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung der BVCD Service GmbH für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die BVCD Service GmbH darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe der betreffenden Anzeigenentgelte beschränkt.

Im Falle einer Haftung nur für den typisch vorhersehbaren Schaden besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die BVCD Service GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.

Alle gegen die BVCD Service GmbH gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

10. Die BVCD Service GmbH haftet nicht für Schäden und Leistungsminderungen infolge höherer Gewalt (z. B. verspätetes Erscheinen oder Nichterscheinen durch Streik, Aussperrung u. ä.).

11. Die BVCD Service GmbH gewährleistet für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Geringe Farb- und Tonwertabweichungen können durch das Druckverfahren bedingt sein und berechtigen nicht zu Reklamationen oder Preisminderungen.

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge.

Die BVCD Service GmbH berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der für die Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Nach Anzeigenschluss sind Stornierungen, Änderungen von Größe, Formaten und der Wechsel von Farben nicht mehr möglich.

13. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

14. Bei verspäteter Anlieferung der Druckdaten werden die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten weiterberechnet. Außerdem kann die Terminüberschreitung Einfluss auf die Platzierung nehmen.

15. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

16. Die Rechnung ist seitens des Auftraggebers innerhalb der aus dem jeweiligen Buchungsauftrag und/oder Mediadatenblatt ersichtlichen, von der Rechnungsstellung an laufende Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder eine Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Rabatte für vorzeitige Zahlung werden nur nach der Preisliste gewährt. Die BVCD Service GmbH behält sich vor, aus begründetem Anlass, wie z. B. Neuaufnahme der Geschäftsbeziehungen, Vorauszahlungen zum Anzeigenschluss zu verlangen.

17. Reklamationen müssen, außer bei nicht offensichtlichen Mängeln, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

18. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet.

Die BVCD Service GmbH kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die BVCD Service GmbH berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der BVCD Service GmbH nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

19. Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden/Auftraggebern an die Preisliste der BVCD Service GmbH zu halten.

20. Die BVCD Service GmbH ist berechtigt, die AGB und die Preise für die Anzeigen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. AGB- und Preisänderungen für bereits erteilte Auftragsaufträge sind wirksam, wenn sie von der BVCD Service GmbH einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels angekündigt werden. In diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich nach Erhalt der Änderungsmittelteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

21. Die BVCD Service GmbH liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

22. Kosten für die Anfertigung von Druckunterlagen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

23. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Er stellt die BVCD Service GmbH im Rahmen des Auftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder Rechte Dritter entstehen können. Ferner wird die BVCD Service GmbH von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die BVCD Service GmbH nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

Der Auftraggeber überträgt der BVCD Service GmbH sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

24. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb der BVCD Service GmbH als auch in fremden Betrieben, derer sich die BVCD Service GmbH zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient – hat die BVCD Service GmbH Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Druckobjekt zu 80 Prozent in der geplanten Auflagenhöhe ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Auslieferungsmengen kann der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt werden, in dem die garantierte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Die BVCD Service GmbH behält sich vor, aus aktuellem Anlass Erscheinungstermine zu verschieben. Dem Auftraggeber erwachsen daraus keinerlei Ansprüche.

25. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ggf. zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die Angaben des Mediadatenblattes sowie die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend.

26. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

27. Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lassen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der BVCD Service GmbH.

BVCD Service GmbH
Berlin, 27. Juli 2010